

Corona-Regeln in Hessen (Stand 25. Juni 2021) Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus (Coronavirus-Schutzverordnung - CoSchuV¹)

Bitte beachten Sie, dass ab dem 28. Juni 2021 gegebenenfalls neue Auslegungshinweise der Landesregierung ausgegeben werden.

	Laienchor darf in INNENRÄUMEN unter folgenden Bedingungen proben:	Laienchor darf im FREIEN unter folgenden Bedingungen proben:
Laienchorproben	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bis zu 250 Ungeimpfte (zzgl. vollständig Geimpfte sowie Genesene) mit Auflagen (Punkte 2-6). Mehr Personen sind im Einzelfall und nach Genehmigung der zuständigen Behörde möglich. 2. Tagesaktueller Negativnachweis, Impfausweis oder Genesennachweis mit amtlichen Ausweispapier im Original. 3. Mindestabstand von 1,5 Meter wird empfohlen. Laut Robert-Koch-Institut³ 4. Maskenpflicht, sofern der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, bis zum Sitzplatz. 5. Kontaktdatenerfassung der Teilnehmer*innen 6. Abstands- und Hygienekonzept muss vorliegen und umgesetzt werden. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bis zu 500 Ungeimpfte (zzgl. vollständig Geimpfte sowie Genesene). Mehr Personen sind im Einzelfall und nach Genehmigung der zuständigen Behörde möglich. 2. Teilnahme mit tagesaktuellem Negativnachweis empfohlen 3. Mindestabstand von 1,5 Meter wird empfohlen.** Lt. Robert-Koch-Institut. 4. Kontaktnachverfolgung muss gewährleistet sein 5. Abstands- und Hygienekonzept muss vorliegen und umgesetzt werden.

Informationen zu **Freizeitaktivitäten & Veranstaltungen** im privaten/öffentlichen Raum² unter folgendem Link:
<https://soziales.hessen.de/gesundheit/corona-hessen/informationen-fuer-buergerinnen-und-buerger/freizeitaktivitaeten-veranstaltungen-im-privatenoeffentlichen-raum#Trauerfeiern%20und%20Bestattungen>

Quellennachweise: ¹https://www.hessen.de/sites/default/files/media/01_coschuv_stand_25.06.2021.pdf
³https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Liste_Infektionsschutz.html